

Abteilungsordnung des TTC BW Geldern-Veert

§ 1 Grundsätzliches

- 1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl von rechtlich unselbständigen Abteilungen, deren Aufgabe es ist, den jeweiligen Sportbetrieb durchzuführen bzw. sicher zu stellen.**
- 2. Die Abteilungen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet und geschlossen.**
- 3. Keine dieser Abteilungen darf das Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten der mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.**
- 4. Die Abteilungen bzw. die einzelnen Sportarten gehören fachlich dem jeweiligen Fachverband an.**
- 5. Über alle Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu verfassen, dass dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen vorzulegen ist.**

§ 2 Organisation der Abteilungen

- 1. Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen dieser von Abteilungsleitung und Vorstand erarbeiteten Abteilungsordnung.**
- 2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung bedeutet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Gesamtverein.**

Wenn ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört, kann es in jeder Abteilung und Abteilungsversammlung seine Interessen vertreten. Das heißt, es ist jeweils stimmberechtigt und wählbar.

Die Abteilungsleitung besteht aus folgenden Verantwortlichen bzw.

Positionen:

- a) dem/der Vorsitzenden**
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden**
- c) dem/der Kassierer/in**

Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsversammlung gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Über diese drei Personen hinaus kann jede Abteilung weitere Personen in den Abteilungsvorstand wählen, zum Beispiel Sportwart, Materialwart, Pressewart, Jugendwart, sowie sonstige Beisitzer.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand nach Aufforderung jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch die Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist ferner befugt eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

- **die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder ein Bestellung nicht möglich ist,**
- **die Abteilungsleitung beharrlich gegen die Satzung oder diese Abteilungsordnung verstößt, sich vereinschädigend verhält oder eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb des Vereins oder mit dem Vorstand verweigert.**
- **die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann**

Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Leitung hat alle Rechte nach dieser Ordnung und hat zeitnah die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

5. Die Abteilungsversammlungen sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden und werden von den Abteilungsleitern einberufen.

Die Abteilungsversammlungen sind zuständig für:

- **die Entgegennahme des Kassenberichtes der Abteilung des Vorjahres**
- **die Wahl der Abteilungsleitung**

§ 3 Vertretung der Abteilung nach außen

- 1. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Fachverbänden und Gremien. Ansonsten sind Abteilungen rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, die nicht im Namen des Vereins nach außen handeln dürfen. Dies ist dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten, es sei denn, er hat entsprechende Vollmachten erteilt.**
- 2. Verträge die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen/Verträge mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie anderen Mitarbeitern, dürfen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden. Gleiches gilt für Mietverträge, Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, Kooperationsverträge und Ähnliches.**
- 3. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.**

§ 4 Finanzen und Abteilungsbeiträge

- 1. Unabhängig von den Vereinsbeiträgen sind die Abteilungen berechtigt abteilungsspezifische Umlagen zu erheben, die zur Deckung der abteilungsspezifischen Kosten bei der Organisation des Sportbetriebes erforderlich sind, soweit die finanziellen Mittel nicht aus dem Budget des Hauptvereins zur Verfügung gestellt werden. Dauerhafte Überschüsse sind dabei zu vermeiden. Zweckgebundene Rücklagen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Die abteilungsspezifischen Umlagen sind in ihrer Höhe vor Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung zu genehmigen.**
- 2. Abteilungen sind mit Zustimmung des Hauptvereins berechtigt, Bankkonten einzurichten und zu führen.**
- 3. Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer Abteilung kann der Abteilungsvorstand beim geschäftsführenden Vorstand einen einmaligen Zuschuss beantragen.**

- 4. Erhält der Verein Spenden oder Sponsoringmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Abteilung zu.**
- 5. Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung oder Vorgaben des Vorstands verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen/Kosten hat, so sind sie verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen/Kosten zu erstatten.
Das Gleiche gilt für Handlungen, die über den Inhalt der jeweiligen (vom geschäftsführenden Vorstand erteilten) Vollmacht hinaus gehen.**
- 6. Der Gesamtverein vereinnahmt die Mitgliedsbeiträge. Diese Einnahmen werden anteilig zur Abwicklung des Sportbetriebs an die Abteilungen überwiesen.**

§ 5 Auflösung und Abspaltung von Abteilungen

- 1. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins oder der Abteilung sein, dass sich eine Abteilung vom Gesamtverein abspaltet und einen eigenen Verein gründet bzw. sich einem anderen bereits bestehenden Verein anschließt o.Ä. oder aufgelöst wird.**

Eine Auflösung ist möglich, wenn:

- **ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann**
- **die Abteilung oder deren Organe trotz Abmahnung mehrfach gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands verstoßen hat.**
- **die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und damit Gefahr für andere Abteilungen und den Gesamtverein darstellt.**

- 2. Löst sich eine Abteilung auf oder spaltet sich vom Verein ab, bleiben die verfügbaren Mittel und Sportgeräte sowie Schränke etc., die der Verwaltung durch die Abteilung unterliegen, als Vermögen beim Gesamtverein.**

(Geschäftsführender Vorstand)

(Abteilungsleiter Schach)

(Abteilungsleiter JuJutsu)

(Abteilungsleiter Kendo)

(Abteilungsleiter Badminton)

(Abteilungsleiter Skate/BMX Abteilung)

(Abteilungsleiter Boßel-Abteilung)

